

Allgemeine Mietvertragsbedingungen für den Historischen Rathaussaal

I. Vermieterin; Mieter bzw. Mieterin

1. Der Historische Rathaussaal samt seinen Einrichtungen, wie technische Apparaturen und sonstigem Zubehör, ist Eigentum der Stadt Nürnberg.
2. Bei der Vermietung des Saales und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten wird die Stadt Nürnberg durch den Oberbürgermeister vertreten, dieser durch die Abteilung Protokoll, Veranstaltungen und Ehrungen des Bürgermeisteramts. Die Stadt wird im Folgenden als "Vermieterin" bezeichnet.
3. Der im Mietvertrag angegebene Mieter oder die Mieterin ist gleichzeitig Veranstalter bzw. Veranstalterin der im Vertrag angegebenen Veranstaltung im Sinne der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (VStättV).
4. Eine Überlassung des Mietobjekts an Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin möglich.

II. Der Mietvertrag

1. Antrag

Der Historische Rathaussaal und seine Einrichtung werden auf Antrag vermietet. Lässt die antragstellende Person für sich einen Termin vormerken, so können daraus keine Rechte hergeleitet werden.

2. Vertragsabschluss

Der Historische Rathaussaal wird durch Abschluss eines Mietvertrages überlassen, der sich zusammensetzt aus

- der Vertragsausfertigung
- dem Bestuhlungsplan
- den Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für den Historischen Rathaussaal
- dem Mietpreistarif für die Benutzung des Historischen Rathaussaales
- der Checkliste Catering
- dem Merkblatt über abfallwirtschaftliche Auflagen.

Diese Unterlagen werden dem Mieter oder der Mieterin zur Unterzeichnung des Vertrages zugesandt. Mit seiner bzw. ihrer Unterschrift erkennt der Mieter oder die Mieterin ihren Inhalt als für das Mietverhältnis verbindlich an. Abgesehen von der Vertragsausfertigung können die Unterlagen auch in anderer Form zur Verfügung gestellt werden.

3. Vertragserweiterung

Will der Mieter oder die Mieterin nach Abschluss des Vertrages Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, die im Mietvertrag noch nicht enthalten sind, so hat er bzw. sie unverzüglich und vor der Nutzung die Zustimmung der Vermieterin einzuholen;

solche Zusatzvereinbarungen werden Bestandteil des Mietvertrages. Die Überlassung weiterer Einrichtungen und Leistungen erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt.

III. Die Mietobjekte

Mietobjekte sind der Historische Rathaussaal, ein Serviceraum, eine Künstlergarderobe, Toiletten, die eingebauten technischen Einrichtungen sowie ggf. mobile Garderobenständer. Weitere Räume, insbesondere die sogenannte Ehrenhalle und der Rathausinnenhof, sind - sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird - nicht Mietobjekt.

IV. Der Benutzungszweck

Der Historische Rathaussaal wird für die im Widmungsbeschluss des Stadtrats vom 08.05.1985 genannten Veranstaltungen überlassen (siehe Anlage).

V. Unzulässige Veranstaltungsinhalte

Der Mieter oder die Mieterin ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- und/ oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/ oder verbreitet wird, sei es vom Mieter bzw. der Mieterin selbst oder von den Gästen der Veranstaltung.

Der Mieter oder die Mieterin bekennt mit Unterschrift des Mietvertrages, dass die Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter bzw. die Mieterin für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

VI. Die Benutzungszeiten

Der Historische Rathaussaal wird für die Vorbereitungszeit, die Veranstaltungszeit und die Aufräumzeit überlassen.

1. Vorbereitungszeit, Aufräumzeit und Probenzeit

Für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sowie für nicht öffentliche Proben werden die Mietobjekte dem Mieter oder der Mieterin am Tag der Veranstaltung außerhalb der Veranstaltungszeit bis zu 3 Stunden überlassen.

Die Vorbereitungs-, Aufräum- und Probenzeit wird von der Vermieterin, soweit es die Betriebsverhältnisse erlauben, auf Antrag kurzfristig gestattet. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die Vorbereitungs- und Aufräumzeit ist nicht bestimmt

- a) für den Aufbau bzw. Abbau einer mit der Veranstaltung verbundenen Ausstellung oder sonstige größere Arbeiten,
- b) für Proben, bei denen die Öffentlichkeit zugelassen ist.

Während der Vorbereitungs-, Aufräum- und Probenzeiten ist die Anwesenheit des Mieters bzw. der Mieterin oder einer von ihm bzw. ihr beauftragten Person erforderlich. Die Person ist namentlich zu benennen.

2. Veranstaltungszeit

Die Dauer der Veranstaltung ist im Mietvertrag festzusetzen. Berechnet wird die Zeit ab Öffnung des Hauses (maximal 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn) bis zum Verlassen des Hauses durch den letzten Gast.

Die Veranstaltungen müssen spätestens bis 24.00 Uhr des Veranstaltungstages beendet sein.

Die Gäste von Veranstaltungen und Ausstellungen sind durch den Mieter bzw. die Mieterin anzuhalten, den Rathaussaal bis zum Ende der im Mietvertrag vereinbarten Öffnungszeiten zu verlassen.

VII. Die Vorbereitung der Veranstaltung

1. Programmgestaltung

Der Mieter oder die Mieterin hat der Vermieterin möglichst bald, spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung, das Programm der Veranstaltung vorzulegen. Treten zwischen dem vorgelegten Programm und der im Mietvertrag enthaltenen Bezeichnung der Veranstaltung Abweichungen auf, so kann die Vermieterin vom Mietvertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn das Programm nach Vorlage geändert wird, sofern nicht die Vermieterin ausdrücklich zustimmt. Der Vermieterin ist vom Mieter bzw. der Mieterin eine beabsichtigte Programmänderung unverzüglich mitzuteilen.

2. Anmeldepflichten

Der Mieter oder die Mieterin hat seine bzw. ihre Veranstaltung - soweit erforderlich - rechtzeitig anzumelden bei

- a) dem Ordnungsamt der Stadt Nürnberg,
(bei einer Bewirtung in eigener Regie ist zusätzlich rechtzeitig eine gaststättenrechtliche Erlaubnis – sogenannte Gestattung – zu beantragen)
- b) der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA).

3. Vorberechnung

Der Mieter oder die Mieterin hat rechtzeitig vor der Veranstaltung deren gesamten Ablauf mit der Vermieterin genau abzusprechen. Die Vorschriften des Teils VIII über die Durchführung der Veranstaltung gelten auch für deren Vorbereitung.

VIII. Die Durchführung der Veranstaltung

1. Einhaltung des Veranstaltungszwecks

Der Mieter oder die Mieterin darf Räume, Einrichtungen und Zubehör nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzen und ist zu schonender Behandlung verpflichtet.

2. Eintrittskarten

Die Beschaffung von Eintrittskarten ist Sache des Mieters oder der Mieterin. Er bzw. sie hat dafür zu sorgen, dass Zahl und Aufdruck auf den Eintrittskarten dem Bestuhlungsplan entspricht, und dass auch die sonstigen aufgedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind.

3. Besucherzahl

Die höchstzulässige Besucherzahl ist aus dem Bestuhlungsplan ersichtlich. Sie darf nicht überschritten werden.

4. Garderobe / Toiletten

Der Mieter oder die Mieterin hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungsgäste ihre Garderobe abgeben. Die Bewachung der Garderobe ist Angelegenheit des Mieters oder der Mieterin. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung bei Verlust oder Beschädigung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Gäste.

Für die Dauer der Veranstaltung muss Toilettenpersonal anwesend sein. Die Kosten trägt der Mieter oder die Mieterin.

5. Bestuhlung

Das vorhandene Mobiliar wird dem Mieter oder der Mieterin zur Verfügung gestellt. Mit Genehmigung der Vermieterin kann der Mieter oder die Mieterin eigenes Mobiliar für die Veranstaltung einbringen. Die Verwendung von Biertischgarnituren ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Das Aufstellen der Tische und Stühle sowie das Ausräumen hat innerhalb der festgesetzten Vorbereitungs- und Aufräumzeit gem. Ziff. VI.1 durch geeignetes Personal des Mieters oder der Mieterin (bei eingebrachtem Mobiliar) oder durch den gem. Ziff. VIII.9 eingesetzten Saal- und Kontrolldienst zu geschehen. Bei der Bestuhlung des Saales ist der Bestuhlungsplan, der Bestandteil des Mietvertrages ist, einzuhalten. Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

Weicht die vorgesehene Möblierung vom Bestuhlungsplan der Vermieterin ab, ist der Vermieterin bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein Bestuhlungsplan zur Genehmigung nach VStättV vorzulegen. Die Kosten der Genehmigung trägt der Mieter oder die Mieterin.

Für Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, müssen mindestens 1 v. H. der Besucherplätze, mindestens jedoch 2 Plätze vorhanden sein. Diesen Plätzen sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen.

6. Technische Anlagen

Alle hauseigenen technischen Anlagen dürfen nur von den durch die Vermieterin beauftragten Personen bedient werden. Dies gilt auch für die Heizungs- und Klimaanlage. Wieweit diese für eine Veranstaltung in Anspruch zu nehmen ist, bestimmt die Vermieterin; der Mieter oder die Mieterin kann auf die Benutzung dieser Anlage nicht verzichten. Werden für die ton- und videotechnische Betreuung der Veranstaltung andere qualifizierte Fachkräfte beauftragt, als der Vertragspartner der Vermieterin, welcher standardmäßig die ton- und videotechnische Betreuung durchführt, dürfen diese das im Saal vorhandene Equipment nicht nutzen, sondern müssen die gesamte für die Veranstaltung benötigte Technik selbst einbringen.

7. Eigene Einrichtungsgegenstände des Mieters

Der Mieter bzw. die Mieterin oder dessen bzw. deren Beauftragte dürfen eigene Utensilien, wie Dekorationen, Kulissen, Geräte, Einrichtungsgegenstände, Technik und dergleichen nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin in den Saal einbringen. Die eingebrachten Gegenstände müssen den Vorschriften der VStättV entsprechen und dürfen nicht an Fußböden, Decken, Wänden und Wandverkleidungen sowie an den Leuchtern befestigt werden. Für eingebrachte Sachen übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung.

8. Sicherheitsvorschriften

Der Mieter oder die Mieterin hat die Vorschriften der VStättV, insbesondere die Brandschutzbestimmungen, zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden. Feuergefährliche Handlungen (wie z.B. offenes Feuer, Feuerwerke, Magnesiumilluminationen) sind nicht zugelassen. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist im Einzelfall mit der Vermieterin abzustimmen. Möglich ist zum Beispiel die Verwendung von Kerzen in Gläsern.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für Behindertenbegleithunde.

Die Vermieterin hält Personal (Hauspersonal) für Veranstaltungen gemäß VStättV vor. Anweisungen des Hauspersonals bezüglich der Veranstaltungssicherheit (insbes. Brandschutz) hat der Mieter bzw. die Mieterin zu befolgen. Die Kosten für das Personal werden dem Mieter oder der Mieterin in Rechnung gestellt.

Die Vermieterin kann als Betreiberin des Mietobjekts für die Dauer der Veranstaltung die Anwesenheit eines Sanitätsdienstes und, falls erforderlich, einer Brandsicherheitswache anordnen. Die Kosten dafür trägt der Mieter oder die Mieterin.

Die im Bestuhlungsplan gekennzeichneten Dienstplätze für die beauftragten Personen der Vermieterin, für Polizei, für Feuerwehr und Sanitätsdienst sowie die Fluchtwege sind frei zu halten.

9. Saal- und Kontrolldienst

Um die Sicherheit und Ordnung gemäß VStättV zu gewährleisten, wird ein Saal- und Kontrolldienst für den Historischen Rathaussaal und den Zugangsbereich im erforderlichen Umfang über eine Vertragsfirma der Vermieterin zur Verfügung gestellt. Die Kosten trägt der Mieter oder die Mieterin. Auf den Einsatz von Ordnungs- und Kontrollpersonal kann nicht verzichtet werden.

10. Hausrecht

Die von der Vermieterin beauftragten Beschäftigten üben gegenüber dem Mieter oder der Mieterin bzw. dessen / deren Beschäftigten, dessen / deren beauftragten Dritten und neben dem Mieter oder der Mieterin gegenüber den Gästen das Hausrecht aus. Zur Durchsetzung kann der Ordnungsdienst herangezogen werden.

Diesem ist unbedingt Folge zu leisten. Gleiches gilt für Anordnungen der Brandsicherheitswache.

Der Vermieterin und deren beauftragten Beschäftigten steht ein jederzeitiges Zutrittsrecht zum Mietobjekt zu.

11. Vermarktung und Werbung

Jede Art von Werbung des Mieters oder der Mieterin zugunsten Dritter auf dem Gelände oder innerhalb der Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung der Vermieterin.

Der Mieter oder die Mieterin hält die Vermieterin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die im Rahmen der Veranstaltung durch den Verstoß gegen Rechte Dritter entstehen, so zum Beispiel Urheberrechte, Bild- und Namensrechte oder Persönlichkeitsrechte.

Die Vermieterin ist berechtigt, kostenlos zum Zweck der Vermarktung des Historischen Rathaussaals, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Mieter oder die Mieterin nicht schriftlich widerspricht.

12. Gewerbeausübung

Der Mieter oder die Mieterin darf die Ausübung von Gewerbe Dritter ohne die Zustimmung der Vermieterin in den von ihm bzw. ihr gemieteten Räumen nicht dulden. In begründeten Fällen kann er bzw. sie spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich eine Ausnahmegewilligung beantragen.

13. Bewirtschaftung

Eine eventuelle Bewirtschaftung bedarf der Zustimmung der Vermieterin. Mit der Bewirtschaftung ist ein fachkundiges, zuverlässiges und leistungsfähiges Unternehmen zu beauftragen.

Die Checkliste Catering ist Bestandteil des Mietvertrages. Sie ist auch dem beauftragten Cateringunternehmen auszuhändigen. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mieter oder der Mieterin bei Nichteinhaltung von Auflagen die Erstattung aller ihr dadurch entstandenen Kosten zu verlangen.

14. Stromanschlüsse

Die Elektroinstallationen wurden nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen ausgeführt. Für den Anschluss von Elektrogeräten stehen folgende Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung:

- Ein Unterflursystem mit 8 Doppelsteckdosen, die auf 4 Stromkreise aufgeteilt sind. Absicherung: B16 A
- 12 Doppelsteckdosen an den Wänden, aufgeteilt auf 4 Stromkreise. Absicherung: B16 A
- An der Rückseite des Saales 3 CEE-Steckvorrichtungen (5 polig) 32 A. Absicherung: 35 A und 6 Steckdosen an den Wänden, aufgeteilt auf 2 Stromkreise. Absicherung: B16 A
- Am Bühnenpodium rechts 1 CEE-Steckvorrichtung (5 polig) 63 A. Absicherung: 50 A und links 3 CEE-Steckvorrichtungen (5 polig) 32 A. Absicherung: 35A
- Am Bühnenpodium verteilt 7 Steckdosen, aufgeteilt auf 2 Stromkreise. Absicherung: B16 A.
- Am Bühnenpodium befinden sich 2 Steckdosen, aufgeteilt auf 2 Stromkreise. Absicherung: B16 A für die Tontechnik mit getrenntem FI.

Für die EDV-technische Ausstattung befindet sich zu jeder oben genannten Steckdose eine Doppeldatendose welche auf Anfrage nach Bedarf beschaltet werden kann.

Der Mieter oder die Mieterin hat für seine elektrischen Anlagen und Geräte das erforderliche Anschlussmaterial mitzubringen. Elektroanschlüsse hat der Mieter oder die Mieterin gemäß den Vorschriften der VStättV von einer eigenen Fachkraft oder durch eine von ihm bzw. ihr beauftragte Fachfirma vornehmen zu lassen. Städtisches Personal darf derartige Anschlussarbeiten nicht ausführen. Die Verantwortung für die elektrische Installation einschließlich Anschlusskabel und Geräte liegt ab Anschlussstelle beim jeweiligen Mieter oder der jeweiligen Mieterin.

15. Rauchverbot

Im gesamten Gebäude darf nicht geraucht werden. Dies gilt auch für den Gebrauch von E-Zigaretten und ähnlichen Produkten.

IX. Der Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach dem am Tag des Vertragsabschlusses geltenden "Mietpreistarif für die Benutzung des Historischen Rathaussaales". Mietverträge sind grundsätzlich nicht früher als 6 Monate vor der Veranstaltung abzuschließen. Dabei gilt

1. Berechnungsgrundsätze

- a) Der Mietpreisberechnung werden die Zeiten gemäß Ziffer VI zugrundegelegt.
- b) Finden mehrere gleichartige Veranstaltungen am selben Tag statt und wird für jede dieser Veranstaltungen ein besonderes Eintrittsgeld erhoben, so wird der Mietpreis gesondert für jede Veranstaltung berechnet.
- c) Am 1. Januar, 1. Mai, 24. und 31. Dezember und jeweils an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen wird ein Zuschlag von 50 % auf die Saalmiete erhoben. An den sonstigen gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagen und Sonntagen beträgt der Zuschlag 30 %.
- d) Zusätzlich wird die, für steuerpflichtige Leistungen, anfallende Umsatzsteuer nach Maßgabe des am Veranstaltungstag geltenden Steuersatzes geschuldet. Im Vertrag wird zunächst der bei Vertragsabschluss geltende Steuersatz in Ansatz gebracht. Für den Fall einer Veränderung dieses Satzes bleibt die Nachberechnung vorbehalten.

2. Abgeltungsbereich

Durch den Mietpreis und die Servicepauschale abgegolten sind:

- a) Die Überlassung der Mietobjekte für die Vorbereitungs-, Aufräum- und Probenzeit gem. Ziff. VI.1.
- b) Die Überlassung der Mietobjekte für die Veranstaltung gem. Ziff. VI.2.
- c) Die Überlassung des vorhandenen Mobiliars.
- d) Die Beleuchtung und die Benutzung der Klima- und Starkstromanlagen.
- e) Der auf den Mieter oder die Mieterin entfallende Prämienanteil für die städtische Versicherung (vgl. Ziff. X.1 d).
- f) Die Kosten für die Endreinigung.

3. Benutzung außerhalb des Abgeltungsbereichs

Durch den Mietpreis und die Servicepauschale nicht abgegolten, daher gem. Tarif gesondert, ggf. nachträglich, zu berechnen sind:

- a) Die Zusatzmiete bei Überschreitung der in Ziff. VI. genannten Zeiten.
- b) Proben, bei denen Gäste zugelassen sind; sie werden wie Veranstaltungen berechnet.
- c) Die Bedienung der elektroakustischen und sonstigen technischen Anlagen. Sie wird dem Mieter oder der Mieterin nach unmittelbarer Absprache und Beauftragung durch die beauftragte Firma in Rechnung gestellt.
- d) Die Stromkosten, wenn durch den Mieter oder die Mieterin zusätzlich elektrische Geräte eingebracht werden, deren Verbrauch das übliche Maß erheblich übersteigt.
- e) Die Kosten einer evtl. notwendigen Sonderreinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung.
- f) Die Personalkosten für die von der Vermieterin beauftragten Beschäftigten nach dem jeweils geltenden Stundensatz für Beamte der Qualifikationsebene 3 gem. Art. 6 i.V.m. Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes.

4. Verschiebung oder Ausfall der Veranstaltung; Rücktritt durch den Mieter

Wird 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn eine zeitliche Verschiebung der Veranstaltung beantragt, so entfällt der für den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt geschuldete Mietpreis, wenn sofort ein neuer Termin für nicht später als 12 Monate vereinbart wird. Etwasige Mietpreiserhöhungen werden in Rechnung gestellt.

Der Mieter ist jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktritt vom Vertrag bedarf der Textform. Erfolgt der Rücktritt bis spätestens 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin, wird anstatt der Miete eine Pauschale in Höhe von 300,00 € berechnet. Sollte der Rücktritt weniger als 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin erfolgen, schuldet der Mieter bei einer Absage den gesamten Rechnungsbetrag.

Der Mieter ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; die Stadt ist berechtigt, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden eingetreten ist.

5. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt mit dem Abschluss des Mietvertrages auf der Grundlage der bis dahin beantragten Leistungen. Im Anschluss an Zusatzvereinbarungen und in sonstigen Fällen (z.B. Ziff. IX 4) erfolgt eine Nachberechnung. Die Endabrechnung erfolgt nach der Veranstaltung unter Einbeziehung weiterer vereinbarter bzw. in Anspruch genommener Leistungen.

6. Die Entrichtung des Mietpreises

Der Mietpreis ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die Stadtkasse der Stadt Nürnberg auf die im Mietvertrag genannten Konten und unter Angabe des dort angegebenen Buchungszeichens zu überweisen. Das gilt auch für Beträge, die aufgrund von Vertragsnachträgen fällig werden. Im Übrigen sind Rechnungsbeträge innerhalb von 2 Wochen zu überweisen.

Der Mieter oder die Mieterin verpflichtet sich, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen für jeden angefangenen Monat des Verzugs in Höhe von 1 v. H. des rückständigen Betrages sowie Mahngebühren zu bezahlen.

X. Haftung

1. Haftung bei Schäden der Vermieterin

- a) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter oder von der Mieterin keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter bzw. von der Mieterin in vertragsgemäßem Zustand übernommen.
- b) Der Mieter oder die Mieterin ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Vermieterin zu melden.
- c) Für Schäden bis zu 15.000,00 EUR können vom Mieter oder der Mieterin Sicherheitsleistungen verlangt werden. Er oder sie haftet bis zu dieser Höhe.
- d) Der Mieter oder die Mieterin haftet der Vermieterin auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung städtischen Bediensteten zugefügt oder an den gemieteten Räumen, Einrichtungen, Zubehör etc. verursacht werden. Diese Haftung ist auf 5.000.000,00 EUR begrenzt.
- e) Für Schäden über 15.000,00 EUR bis zu 5.000.000,00 EUR hat die Vermieterin zugunsten des Mieters bzw. der Mieterin eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Soweit das Versicherungsunternehmen leistet, ist der Mieter oder die Mieterin von der Haftung frei. Der auf den Mieter oder die Mieterin entfallende Prämienanteil für diese Versicherung ist im Mietpreis eingerechnet und damit abgegolten.

2. Haftung bei Schäden des Mieters oder der Mieterin

Die Vermieterin haftet im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere auch für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse. Diese Haftungsbegrenzung gilt aber nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3. Haftung bei Schäden Dritter

Die Haftung des Mieters oder der Mieterin und der Vermieterin gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter oder die Mieterin hat die Vermieterin von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

XI. Rücktritt vom Vertrag durch die Vermieterin

Die Vermieterin kann nach vorheriger Mahnung und erfolglosem Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten,

- a) wenn der Mieter oder die Mieterin das Programm der Vermieterin nicht termingerecht vorlegt (Ziff. VII.1 Satz 1);
- b) wenn das vorgelegte Programm nach der Bezeichnung der Veranstaltung im Vertrag abweicht (Ziff. VII.1 Satz 2);
- c) wenn der Mieter oder die Mieterin das Programm nach der Vorlage ohne ausdrückliche Zustimmung der Vermieterin ändert (Ziff. VII.1 Satz 3);
- d) wenn die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet wird (Ziff. IX. 5;6);
- e) wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Nürnberg durch die Veranstaltung befürchten lassen;
- f) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- g) Die Vermieterin ist zudem berechtigt, aus wichtigem Grund vor Beginn des Mietverhältnisses vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Mietverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn von ihr nicht zu vertretende Umstände, wie etwa pandemiebedingte Veranstaltungsverbote oder – einschränkungen, die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. Dem Mieter steht in diesem Fall kein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung zu.

Erklärt die Vermieterin den Rücktritt vom Vertrag wegen eines vom Mieter zu vertretenden Grundes ist der Mieter zum Ausgleich des der Vermieterin dadurch entstehenden Schadens verpflichtet. Ein Anspruch der Vermieterin gegenüber dem Mieter oder der Mieterin auch über die Mietzahlung hinaus auf Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten

XII. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Nürnberg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Nürnberg als Gerichtsstand vereinbart.
- 3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, sowie alle Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen mindestens der Textform.
- 4. Sollten einzelne Klauseln dieser MVB, des Vertrags oder der weiteren Vertragsbestandteile unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

XIII. Inkrafttreten

Diese Bedingungen wurden mit Beschluss des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 03.07.2024 genehmigt. Sie sind ab 01.08.2024 beim Abschluss von Verträgen zu vereinbaren. Vom gleichen Zeitpunkt an ist nach den mit Beschluss des Rechts- und Wirtschaftsausschusses vom 12.05.2010 festgelegten Bedingungen nicht mehr abzuschließen.

Widmungsbeschluss

Beschluss des Stadtrats vom 08. Mai 1985

1. Die Stadt Nürnberg betreibt den Alten Rathaussaal als öffentliche Einrichtung i. S. von Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. Der Alte Rathaussaal findet Verwendung für Repräsentationszwecke der Stadt Nürnberg.
Die Stadt Nürnberg kann die Nutzung des Alten Rathaussaales ferner zulassen für
 - a) kulturelle Veranstaltungen (z. B. Kammerkonzerte, Ausstellungen, Vorträge) und
 - b) Veranstaltungen wie z. B. Jubiläen und Empfänge.

Ausgeschlossen ist eine Nutzung für

 - a) alle politischen Veranstaltungen ab dem 40. Tage vor politischen Wahlen;
 - b) Veranstaltungen, die mit der kulturhistorischen, kulturellen und baulichen Bedeutung des Alten Rathaussaales nicht im Einklang stehen oder mit der missbräuchlichen Nutzung im Dritten Reich in Zusammenhang gebracht werden können;
 - c) Veranstaltungen, die die Einrichtungsgegenstände und Wandmalereien des Alten Rathaussaales gefährden können;
 - d) Veranstaltungen, die dem rechtsstaatlichen und demokratischen Verständnis abträglich sein können.
2. Der Alte Rathaussaal wird den Benutzern von der Stadt Nürnberg durch privatrechtliche Mietverträge überlassen.
3. Die Widmung des Alten Rathaussaales als öffentliche Einrichtung erfolgt ab 01.06.1985. Zu diesem Zeitpunkt treten auch die Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für den Alten Rathaussaal und der Mietpreistarif für die Benutzung des Alten Rathaussaales in Kraft.

Der Vorsitzende:
gez. Dr. Schönlein

Der Referent:
gez. Plamper

Der Schriftführer:
gez. Maul

Mietpreistarif für die Benutzung des Historischen Rathaussaales (gültig ab 01.08.2024)

1. Miete und Mietnebenkosten

1.1 Saalmiete

die Grundmiete bis zu 5 Stunden Veranstaltungsdauer beträgt	1.950,00 EUR
jede weitere Stunde kostet	230,00 EUR

1.2 Besondere Nutzungen (Ausstellungen und dergleichen)

für den 1. Tag	2.500,00 EUR
für jeden weiteren Tag	650,00 EUR

1.3 Servicepauschale

Die Servicepauschale errechnet sich nach der Zahl der Veranstaltungsteilnehmer und der Art der Möblierung des Saales. Maßgeblich für die Berechnung ist die Zahl der Veranstaltungsteilnehmer/-innen.

- bei Reihenbestuhlung pro Sitzplatz/Tag 5,50 EUR
- bei Reihenbestuhlung für kulturelle Veranstaltungen pro Sitzplatz/Tag 4,50 EUR
- bei Konferenz- oder Bankettmöblierung pro Sitzplatz/Tag 8,50 EUR
- bei Stehempfängen pauschal 950,00 EUR

1.4 Produktpräsentationen

Bei Produktpräsentationen wird ein Zuschlag von 30 % auf die Saalmiete erhoben.

1.5 Personalkosten

Gesondert in Rechnung gestellt werden die jeweiligen Personalkosten für eine städt. Mitarbeiterin/ einen städt. Mitarbeiter nach dem jeweils geltenden Stundensatz für Beamte der Qualifikations-ebene 3 gem. Art. 6 i.V.m. Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes.

2. Berechnung des Mietpreises

Für die Berechnung des Mietpreises gelten die Regelungen in Ziff. VI und IX der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen für den Historischen Rathaussaal. Mit dem Mietpreis sind die Kosten für Heizung, Belüftung, festinstallierte Licht- und Tontechnik unter Einschränkung der Nummer VIII.6 der Allgemeinen Mietvertragsbedingungen, Versicherung und Endreinigung abgegolten.

Für Veranstaltungen am 1. Januar, 1. Mai, 24. und 31. Dezember und jeweils an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen wird ein Zuschlag von 50 % auf die Saalmiete nach Ziff. 1.1 und 1.2 erhoben. An den sonstigen gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagen und Sonntagen beträgt der Zuschlag 30 %.

Ein Abschlag in Höhe von 30 % auf den Mietpreis nach Ziffern 1.1 und 1.2 wird bei kulturellen Veranstaltungen, Veranstaltungen der Stadt Nürnberg sowie des Freistaates Bayern gewährt.

Zusätzlich wird die anfallende Umsatzsteuer nach Maßgabe des am Veranstaltungstag geltenden Steuersatzes geschuldet.